



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des FL, geb. X, Adresse, vom 31. August 2006 gegen den Abrechnungsbescheid (§ 216 BAO) des Finanzamtes Grieskirchen vom 31. Juli 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Anlässlich der Berufung wird der Bescheidspruch insoweit berichtigt, als er zu lauten hat:

Es wird festgestellt, dass die Verrechnung der am 28. Juni 2006 aus der Verbuchung des Einkommensteuerbescheides 2005 entstandenen sonstigen Gutschrift von 515,14 € mit dem ersten Säumniszuschlag 2004 und mit der Umsatzsteuer 2003 rechtmäßig gewesen ist. Der erste Säumniszuschlag 2004 in Höhe von 57,87 € wurde zur Gänze, die Umsatzsteuer 2003 mit einem Betrag von 457,27 € getilgt.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Eingabe vom 27. Juli 2006 beantragte der Berufungswerber (in der Folge kurz: Bw) in einem als Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 bezeichneten Schreiben

- die Stornierung der richtig berechneten Gutschrift von 515,14 € aus der Arbeitnehmerveranlagung 2005;
- die Überweisung der angeführten Gutschrift auf sein näher bezeichnetes Girokonto sowie

- die Übermittlung eines Durchführungsbescheides.

Zur Begründung führte der Bw an, dass der Rückstand, auf den die Gutschrift verrechnet worden sei, auf Schätzungen des Finanzamtes Urfahr, verbucht auf dem Abgabenkonto St.Nr. 000/0000, beruhe und laut Niederschrift vom 11. Mai 2006 ein

Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet werde. Die Gutschrift habe außerdem ursächlich mit der St.Nr. 000/0000 nichts zu tun und ergebe sich aus Arbeitnehmereinkünften 2005. Durch das Verfahren beim Finanzamt Urfahr werde sich ein völlig anderes Abgabenbild ergeben. Durch die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Arbeitnehmerveranlagung 2005 sei die Trennung der Steuerkonten zwingend gegeben und sei seine Antragstellung gerechtfertigt.

Da der Bw ausdrücklich auf die Richtigkeit der berechneten Einkommensteuergutschrift hingewiesen hatte, wertete das Finanzamt dieses Anbringen als Antrag auf Erlassung eines Abrechnungsbescheides und stellte mit Abrechnungsbescheid vom 31. Juli 2006 fest, dass die Verrechnung der am 28. Juni 2006 aus der Verbuchung des Einkommensteuerbescheides 2005 entstandenen sonstigen Gutschriften von 515,14 € mit der Umsatzsteuer 2003 rechtmäßig gewesen und diese Abgabenschuldigkeit im Ausmaß von 515,14 € getilgt worden sei.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 nur insofern angefochten worden sei, als die sich aus der Veranlagung ergebende Abgabengutschrift nicht an den Bw ausbezahlt, sondern mit der Umsatzsteuerverbindlichkeit für den Zeitraum 2003 verrechnet worden sei. Gegen die Ermittlung der Abgabengutschrift habe der Bw keine Einwendungen erhoben. Durch die am 22. Juni 2006 erfolgte Aktenabtretung sei die Zuständigkeit vom Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr (St.Nr. 000/0000) auf das Finanzamt Grieskirchen Wels (St.Nr. 111/1111) übergegangen.

Nach Zitierung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 213, 214 und 216 BAO legte das Finanzamt weiters dar, dass zum Zeitpunkt der Verbuchung der Einkommensteuergutschrift auf dem Abgabenkonto ein fälliger und vollstreckbarer Rückstand in Höhe von 5.855,96 €, bestehend aus Umsatzsteuer 2003, Einkommensteuer 2003, Verspätungszuschlag 2003, Säumniszuschlag 2004 und Aussetzungszinsen 2006, ausgehaftet habe. Auf Grund der zwingenden Verrechnungsvorschriften der BAO sei die Einkommensteuergutschrift 2005 mit der Umsatzsteuer 2003 zu verrechnen gewesen.

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung beantragte der Bw neben der ersatzlosen Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Überweisung der Gutschrift von 515,14 € auf sein Girokonto, die Beachtung seiner bereits in der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 gestellten Anträge sowie die Erlassung einer

Berufungsvorentscheidung. Der Bw verwies auf seine Begründung in der Berufung vom 27. Juli 2006 und führte weiters an, dass in den Berufungen gegen den Einkommen- und Umsatzsteuerbescheid 2003 stets eine Aussetzung nach § 212a BAO begehrt, eine Entscheidung aber bisher nicht gefällt worden sei. Darüber hinaus sei die sachliche und örtliche Zuständigkeit unklar definiert. Der unter der St.Nr. 000/0000 aushaltende Rückstand sei auf Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht definitiv und werde sich noch völlig ändern. Ihm sei nicht nur nicht ausreichend Parteiengehör eingeräumt worden, sondern auch der Verfahrensablauf sei mangelhaft und kaum objektiv.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 8. November 2006 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Zum Vorbringen des Bw, dass über seine Anträge auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO bisher keine Entscheidung gefällt worden und ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig sei, sei festzuhalten, dass der Bw mit Niederschrift vom 11. Mai 2006 sämtliche offenen Anträge bzw. Rechtsmittel zurückgezogen habe. Die entsprechenden Bescheide des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr seien am 31. Mai 2006 ergangen. Die gleichzeitig vereinbarte Vorlage der aufgebuchten Unterlagen für das Jahr 2003 binnen Monatsfrist und Anregung auf Wiederaufnahme des Verfahrens habe der Bw nicht wahrgenommen.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2006 stellte der Bw den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Vorgebracht wurde lediglich, dass er seine bisherigen Anträge und Begründungen aufrechterhalte. Gleichzeitig beantrage er, bis zur endgültigen Wiederaufnahme des Einkommen- und Umsatzsteuerverfahrens betreffend das Wirtschaftsjahr 2003 zuzuwarten.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 216 BAO ist mit Bescheid (Abrechnungsbescheid) über die Richtigkeit der Verbuchung der Geburung (§ 213) sowie darüber, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, auf Antrag des Abgabepflichtigen (§ 77) abzusprechen. Ein solcher Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die betreffende Verbuchung erfolgt ist oder erfolgen hätte müssen, zulässig.

Ein Abrechnungsbescheid dient ganz allgemein dem Abspruch über die Richtigkeit der Geburung auf dem Abgabenkonto und kommt insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Verrechnung von Gutschriften in Betracht.

Bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist – abgesehen von den auf den vorliegenden Fall nicht zutreffenden Ausnahmen – für jeden Abgabepflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlass entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen (§ 213 Abs. 1 BAO).

Aus der Bestimmung des § 213 Abs. 1 BAO ergibt sich die Verpflichtung zur kontokorrentmäßigen Verrechnung der wiederkehrend zu erhebenden Abgaben.

Wiederkehrend zu erhebende Abgaben sind beispielsweise die veranlagte Einkommensteuer, die Lohnsteuer oder die Umsatzsteuer. Unter einer zusammengefassten Verbuchung ist die Verrechnung mehrerer Abgabenarten auf ein und demselben Abgabenkonto zu verstehen.

In den Fällen einer zusammengefassten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; an die Stelle des Fälligkeitstages hat der davon abweichende zuletzt maßgebliche gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungstermin zu treten. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten denselben Fälligkeitstag oder denselben davon abweichenden Zahlungstermin und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller gleichzeitig zu entrichtenden Abgabenschuldigkeiten nicht aus, so hat die Verrechnung bei demselben Zahlungstermin auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten und bei demselben Fälligkeitstag auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu erfolgen (§ 214 Abs. 1 BAO).

Die in § 214 Abs. 1 BAO enthaltenen Vorschriften darüber, auf welche Abgabenschuldigkeiten Zahlungen oder sonstige Gutschriften zu verrechnen sind, sind nicht ins Ermessen der Behörde gestellt, sondern zwingend anzuwenden.

Zu der seitens des Bw wiederholt vorgebrachten beantragten Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO ist festzustellen, dass nach Abs. 8 leg. cit. Zahlungen, sonstige Gutschriften sowie Guthaben nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, verwendet werden dürfen.

Aus der Aktenlage ergibt sich dazu Folgendes:

Mit Niederschrift vom 11. Mai 2006 nahm der Bw sämtliche noch offenen Berufungen und Anträge zurück. Aussetzbar sind aber nur Abgaben, deren Höhe von der Erledigung einer Berufung abhängig ist. Die gegen die Abweisungen von Aussetzungsanträgen vom 3. und 8. November 2005 sowie gegen die Festsetzung von Aussetzungszinsen eingebrochen

Berufungen wurden mit Bescheid vom 31. Mai 2006 als gegenstandslos erklärt, sodass der Einwand des Bw, über seine Anträge auf Aussetzungen habe die Abgabenbehörde nicht entschieden, der Aktenlage widerspricht. Eine Aussetzung der Einhebung der Umsatzsteuer 2003 war zum Zeitpunkt der angefochtenen Verrechnung nicht aufrecht.

Gegenständlich wurde der Einkommensteuerbescheid 2005 mit einer Gutschrift von 515,14 € am 28. Juni 2006 mit dem Hinweis, dass die Abgabengutschrift dem Abgabenkonto des Bw gutgeschrieben worden sei, erlassen. Mit Buchung dieser Gutschrift trat die im Bescheidspruch genannte Tilgungswirkung entsprechend der o.a. Bestimmung des § 214 Abs. 1 BAO ein.

Der Ansicht des Bw, die aus der Arbeitnehmerveranlagung 2005 resultierende Gutschrift sei jedenfalls an ihn auszuzahlen, steht der eindeutige Gesetzeswortlaut des o.a. § 214 Abs. 1 BAO entgegen. Für die zwingend vorgesehene Verwendung der Gutschrift war deren Entstehungsgrund – sei es durch nicht ganzjährige Beschäftigung oder unterschiedlich hohe Bezugszahlungen – unmaßgeblich. Wenngleich der Rückstand aus der Umsatzsteuerveranlagung 2003 wegen der Nichtabgabe einer Steuererklärung durch den Bw auf einer Schätzung beruht, ändert dies nichts daran, dass mangels Vorlage entsprechender Belege dieser Bescheid ins Rechtskraft erwachsen ist. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens wurde bis dato weder durchgeführt noch beantragt. Allenfalls künftige, seitens des Bw beabsichtigte Verfahrensschritte können im gegenständlichen Verfahren aber umso weniger Berücksichtigung finden, als dem Bw anlässlich seiner persönlichen Vorsprache vor der Abgabenbehörde am 11. Mai 2006 eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen (§ 303 Abs. 4 BAO) betreffend Einkommen- und Umsatzsteuer 2003 nur binnen Monatsfrist und unter Vorlage der Buchhaltungsunterlagen in Aussicht gestellt wurde. Diese Frist ließ der Bw jedoch ungenutzt verstreichen.

Darüber hinaus ist in einem Abrechnungsbescheidverfahren nicht die Rechtmäßigkeit einer Abgabenfestsetzung zu prüfen (VwGH 20.7.1999, 99/13/0071).

Dem Einwand des Bw, die Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung 2005 habe mit der St.Nr. 000/0000 nichts zu tun, und durch die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Arbeitnehmerveranlagung 2005 sei zwingend eine Trennung der Steuerkonten vorzunehmen, ist Folgendes entgegen zu halten:

Nach § 55 Abs. 1 BAO ist für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkte Steuerpflicht), das Wohnsitzfinanzamt örtlich zuständig.

Für die Erhebung der Umsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abgabepflichtigen obliegt (§ 61 BAO).

Die Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt (§ 73 BAO).

Zur Erhebung gehört (dem § 49 Abs. 2 BAO zufolge) auch die Einhebung und zwangsweise Einbringung der übertragenen Abgabenschuldigkeiten.

Nach der Aktenlage wurden auf Grund mehrfacher Wohnsitzwechsel des Bw mehrfach Aktenabtretungen an neu zuständig gewordene Finanzämter durchgeführt. Zuletzt erfolgte am 22. Juni 2006 eine Abtretung der Gebarungsdaten vom übergebenden Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr (dortige St.Nr. des Bw 000/0000) an das übernehmende Finanzamt Grieskirchen Wels (der Bw wird dort unter der St.Nr. 111/1111 steuerlich geführt). Folge dieser Akten- und Gebarungsabtretung ist, dass die beim bisher zuständig gewesenen Finanzamt geführten Steuerakten dem neu zuständig gewordenen Finanzamt körperlich übermittelt und die Gebarungsdaten EDV-technisch übertragen und vom übernehmenden Finanzamt weiter geführt werden.

Inwieweit der Bw diesen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Übergang der Zuständigkeit zur Einhebung auch von vom bisher zuständigen Finanzamt festgesetzten Abgaben auf das neu zuständige Finanzamt für rechtswidrig hält und inwieweit seiner Meinung nach die örtliche und sachliche Unzuständigkeit unklar definiert sei, legte er nicht dar. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang aber, dass, unabhängig von der Zuständigkeit, jedes Finanzamt die Verrechnungsvorschriften des § 214 Abs. 1 BAO gleichermaßen anzuwenden hat und die vom Bw kritisierte Verrechnung der Einkommensteuergutschrift mit den bestehenden Abgabenschuldigkeiten jedes Finanzamt gleichermaßen durchzuführen gehabt hätte.

Zur beantragten Überweisung der Gutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung 2005 auf das vom Bw bekannt gegebene Girokonto ist darauf zu verweisen, dass nach § 239 BAO nur Guthaben rückzahlbar sind. Solche entstehen, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften die Summe der Lastschriften übersteigt und somit per Saldo ein Überschuss zu Gunsten des Abgabepflichtigen besteht. Auf dem Abgabenkonto des Bw haftete aber zum Zeitpunkt der Beantragung der Rückzahlung der Einkommensteuergutschrift ein Rückstand von 5.855,96 € aus.

Nach § 115 Abs. 2 BAO ist Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach ständiger Rechtsprechung erstreckt sich das Parteienehör nur auf sachverhaltsbezogene Umstände, nicht jedoch auf Rechtsansichten. Inwieweit der Bw daran gehindert gewesen wäre, seinen Standpunkt vorzutragen bzw. welche

Vorbringen er bei seiner Ansicht nach ausreichender Wahrung des Parteiangehörs erstattet hätte, wurde nicht dargelegt.

Im Abrechnungsverfahren trifft die Partei die Behauptungslast und die Konkretisierungspflicht hinsichtlich der Fragen der strittigen Verrechnungsvorgänge und Gebarungskomponenten (VwGH 5.7.1999, 99/16/0115). Weder aus den Einwendungen des Bw noch aus der Aktenlage ergeben sich Hinweise, dass die vorgenommene Verrechnung der Einkommensteuergutschrift aus der Arbeitnehmerveranlagung 2005 rechtswidrig gewesen wäre, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 12. Juni 2007